10. 11. 38.

62

Urteil v. 11.12.46 Kls 4/46

Urteilsbegründung

Am 7. November 1938 wurde in Paris auf den Legationssekretär der Deutschen Botschaft vom Rath von einem jungen Juden ein Attentat verübt, an dessen Folgen vom Rath am 9.11.1938 starb. Dies gab für die Parteileitung einen willkommenen Anlass, die Bevölkerung zu Kundgebungen gegen die Juden in Deutschland aufzureizen, obwohl diese mit dem Attentat gar nichts zu tun hatten. In der Nacht vom 9./1o. November 1938 erfolgten in ganz Deutschland an allen Orten, an denen sich noch Judengemeinden befanden, Kundgebungen gegen die Juden, in deren Verlauf es zu schweren Misshandlungen der Juden und fast überall auch zur Zerstörung der Synagogen kam. Eine solche Kundgebung fand auch in Ulm statt, über die das Ulmer Tagblatt in seiner Nr. 265 vom 11.11.1938 u.a. folgendes berichtete:

> " Wie in anderen Städten richtete sich auch in Ulm der Volkszorn in erster Linie gegen die Synagoge, in deren Innerem in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag gegen 4 Uhr morgens ein heller Feuerschein sichtbar wurde. Eine grosse Menschenmenge hatte sich trotz der ungewohnten Stunde spontan gegen die Juden zusammengeschart, die aus ihren Wohnungen geholt wurden und dann auf dem Judenhof von der Polizei in Schutzhaft genommen wurden."

In Wahrheit hatte sich folgendes zugetragen: In den frühen Morgenstunden des 1o. November wurden auf Befehl der Kreisleitung und der SA Führung eine grosse Anzahl von politischen Leitern und SA-Männern alarmiert und teils zu bestimmten Sammelplätzen, teils unmittelbar auf den Weinhof in Ulm beordert. Der Weinhof ist ein inmitten der Altstadt gelegener unregelmässig gestalteter freier Platz, der von vielen Seiten zugänglich ist. Etwa in der Mitte des Platzes befindet sich ein Brunnen mit rundem Brunnentrog, der damals wasserleer gewesen ist. Am Nordrand des Weinhofs stand die Synagoge. Auf dem Weinhof versammelte sich nun im Laufe der Zeit eine Menschenmenge von mehreren

Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv

Hundert Köpfen. Die Synagoge wurde erbrochen und an mehreren Stellen gleichzeitig in Brand gesteckt, sodass sie schliesslich völlig ausbrannte. Die stehengebliebenen Aussenmauern wurden in der Folgezeit vollends abgebrochen. Auf Befehl der Leiter der Kundgebung wurden einzelne der Beteiligten teils zu Fuss teils mit Kraftwagen weggeschickt, um die meisten der in Ulm wohnhaften männlichen Juden herbeizuholen unter dem Vorwand, sie müssten die in Brand geratene Synagoge löschen. Bei der Ankunft auf dem Weinhof wurden dann die Juden sofort von der tobenden Menge in Empfang genommen und gezwungen, einzeln oder auch zu zweien in den Brunnentrog hineinzusteigen. Dort wurden sie im Kreis herumgetrieben und von der den Brunnentrog dicht gedrängt umstehenden Menge in der übelsten Weise geschlagen. Wenn die Misshandelten dem Zusammenbrechen nahe waren, liess man sie aus dem Brunnen wieder heraussteigen, worauf sie von bereitstehenden Polizeibeamten in Schutzhaft abgeführt wurden. Den vier Angeklagten ist zur Last gelegt, dass sie sich an der vorstehend geschilderten Aktion beteiligt haben. Im Einzelnen hat die Hauptverhandlung hierüber auf Grund ihrer glaubwürdigen Einräumungen folgendes ergeben:

I.

Der Angekl. Schiller wohnte am Abend des 9. November 1938 einer Parteiveranstaltung im Saalbau bei, in deren Verlauf der Tod des Legationssekretärs vom Rath bekanntgegeben wurde. Über eine beabsichtigte Kundgebung gegen die Juden soll aber damals noch nicht gesprochen worden sein. Gegen 4 Uhr morgens wurde er von einem unbekannten SA-Mann geweckt mit dem Bemerken, er solle zum Dienst kommen. Nach einigem Zögern stand er auf, zog seine Uniform an und fuhr mit seinem Motorrad zum Antrittsplatz der SA-Standarte in der Basteistrasse. Unterwegs wurde ihm von einem Bekannten zugerufen, er solle Zivilkleider anziehen und sich dann auf dem Weinhof melden. Er begab sich nun wieder nach Hause, kleidete sich um und ging auf den Weinhof, wo bereits eine

grössere Menschenmenge in kleine Gruppen aufgelöst herumstand. Eine aus 4-5 Mann bestehende Gruppe schickte sich eben an, die neben der Wirtschaft zum " Goldenen Adler " gelegene Tür der Synagoge einzurammen. Der Angekl. wurde von ihnen zur Hilfe herangerufen, worauf er sich an dem Einstossen der Türfüllung beteiligte. Zwei Männer der Gruppe betraten hierauf die Synagoge, kamen aber alsbald wieder heraus mit dem Bemerken, dass alles voll Rauch sei. In diesem Augenblick wurde dem Angeklagten von rückwärts ein brennender Holzwolle- oder Putzwolleballen zugeworfen, den er mit einem kräftigen Stoss durch die zertrümmerte Türe vollends in das Innere der Synagoge hineinbeförderte.

Bevor er sich von der Wirkung seiner Handlungsweise überzeugen konnte, wurde er von einem politischen Leiter aufgefordert, Juden herbeizuholen. Er fuhr nun mit seinem Motorrad allein zu dem Haus der Schwestern Erlanger, in die mehr als 1 km vom Weinhof entfernte Schadstrasse, um etwa dort befindliche jüdische Männer herbeizuholen. Als er von den ihm geschäftlich bekannten Schwestern Erlanger erfuhr, dass keine Männer im Hause seien, sah er von einer Durchsuchung der Wohnräume ab und verliess ohne weiteres wieder das Haus. Er verbrachte nun zunächst sein Motorrad nach Hause und ging dann wieder auf den Weinhof.

Dort waren eben die Misshandlungen der herbeigeholten Juden in vollem Gang. Der Angekl. drängte sich bis an den Brunnen durch und beteiligte sich nacheinander an der Misshandlung von mindestens 4 Juden, indem er mit Händen und Fäusten auf sie einschlug. Beim Herannahen des Morgens begab sich der Angekl. wieder nach Hause.

Auszüge aus Untersuchungsakten des Landgerichts Ravensburg von 1946 gegen Beteiligte an der Zerstörung der Ulmer Synagoge in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 (StA Ulm, H Keil Nr. 1/3).